

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Überblick

Prof. Dr. Roland Fankhauser, LL.M., Advokat

Juristische Fakultät Universität Basel

Überblick

1. Reformziele des Gesetzgebers
2. Änderungen im Überblick
3. Eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetz wegen
4. Behördliche Massnahmen (Hinweis)

1. Reformziele des Gesetzgebers

- Verbesserung der Situation von Schutzbedürftigen/Urteilsunfähigen
- Förderung der Selbstvorsorge
 - durch gesetzliche Regelung von Vorsorgeinstrumenten (Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung)

- Stärkung der Familiensolidarität
 - durch Normierung von Vertretungsbefugnissen von Nahestehenden
- Besserer und angemessener Schutz von Urteilsunfähigen
 - durch behördliche Massnahmen nach Mass (sog. Beistandschaft nach Mass / Abkehr von starren Massnahmentypen (Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft))

- durch Einführung von zusätzlichen Schutzinstrumenten (Betreuungsverträge, ärztliche Behandlungspläne, Pflicht zum Einbezug urteilsunfähiger Personen, Vertrauensperson bei der FU, Dokumentationspflichten)

- Verhinderung von Stigmatisierung
 - durch neue Terminologie und Wegfall von Publikation handlungsfähigkeitseinschränkender Massnahmen im Amtsblatt

2. Änderungen im Überblick

- Auch ***Änderungen im Personenrecht***

- neu *Volljährigkeit* statt Mündigkeit

- Urteilsfähige Unmündige können auch geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens rechtsgültig besorgen ([Art. 19 Abs. 2 ZGB](#))

- Kodifizierung der *Vertretungsfeindlichkeit absolut höchstpersönlicher* Rechte ([Art. 19 Abs. 2 ZGB](#))

- **Zwei *neue Rechtsinstitute für die Selbstvorsorge***
 - *Vorsorgeauftrag* (Art. 360-369 ZGB)
(Beauftragung einer Drittperson, für den Fall der Urteilsunfähigkeit für sie in persönlicher oder vermögensrechtlicher Hinsicht zu sorgen)
 - *Patientenverfügung* (Art. 370-373 ZGB)
(Konkrete Anordnungen für medizinische Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit)

- Gesetzliche ***Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit***
 - *allgemeine Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner* für Unterhaltsbedarfshandlungen, ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie Postverwaltung (Art. 374-376 ZGB)
 - *Vertretung bei medizinischen Massnahmen durch Verwandte* gemäss gesetzlich vorgesehener Stufenfolge (Art. 377-381 ZGB)

- Regelungen über den längeren Aufenthalt von Urteilsunfähigen in ***Wohn- und Pflegeeinrichtungen*** (Art. 382-387 ZGB)
 - schriftlicher *Betreuungsvertrag* notwendig
 - Regeln für *bewegungseinschränkende Massnahmen* (Voraussetzungen, Informations- und Protokollierungspflicht, Beschwerdemöglichkeit an die ESB)
 - Fürsorgepflichten (Aussenkontaktförderungspflichten; Mitteilung an ESB, falls keine Angehörigenunterstützung)

- Neuerungen bei der ***Fürsorgerischen Unterbringung*** (FU, Art. 426 ff. ZGB; früher FFE)
 - (Periodische) Überprüfung der Massnahme von Amtes wegen durch die ESB
 - Anordnung durch ESB oder kantonale akkreditierte Ärzte (bei Ärzten max. 6 Wochen)
 - Pflicht zur Erarbeitung eines schriftlichen Behandlungsplans ([Art. 433 ZGB](#))
 - Regeln über medizinische Zwangsbehandlung ([Art. 434/435 ZGB](#))
 - Recht auf Beizug einer Vertrauensperson ([Art. 432 ZGB](#))

- Neue behördliche Massnahmen
 - Beistandschaften nach Mass ([Art. 391 Abs. 1 ZGB](#))
 - nur noch für natürliche Personen (vgl. dort [Art. 69c](#), [83d](#), [89b ZGB](#))
 - Grundsätzlich vier Arten von Beistandschaften:
 - a) Begleitbeistandschaft
 - b) Vertretungsbeistandschaft
 - c) Mitwirkungsbeistandschaft
 - d) Umfassende Beistandschaft

- Neue Organisations- und Verfahrensvorgaben
 - Fachbehörde mit mind. 3 Mitgliedern als KESB ([Art. 440 ZGB](#))
 - Regelung der Verfahrensgrundsätze (Art. 443 ff. ZGB)
 - direkte Staatshaftung für Fehler der Mandatsträger

3. Eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetz wegen

A. Vorsorgeauftrag (VA, Art. 360-369 ZGB)

- Definition
 - Auftrag an eine Person
 - im Falle der Urteilsunfähigkeit
 - Personen- und/oder Vermögenssorge und Vertretung zu übernehmen

- Vorsorgebeauftragter
 - Handlungsfähigkeit vorausgesetzt
 - Natürliche oder juristische Person (Ausnahme bei Elementen der Patientenverfügung)
 - Beauftragung mehrere Personen möglich
 - Keine Pflicht zur Annahme
 - Ersatzverfügung möglich

- Inhalt

- Konkrete Aufgabenumschreibung notwendig ([Art. 360 Abs. 2 ZGB](#))
- Generalklauseln sind zulässig
- Weisungen sind möglich
- Vorsorgeauftrag kann auch Patientenverfügung enthalten → Vorsorgebeauftragter muss diesfalls eine natürliche Person sein

- Form der Errichtung und des Widerrufs
 - Handlungsfähigkeit des Vorsorgegebers (im Errichtungszeitpunkt)
 - *Eigenhändig oder öffentliche Beurkundung* ([Art. 361](#) ↔ [498/505 ZGB](#))
 - Widerruf ist ausdrücklich durch eigenhändige oder öffentlich beurkundete Anordnung, durch physische Vernichtung oder durch spätere Anordnung möglich
 - *Eintragungsmöglichkeit beim Zivilstandsamt/Infostar*

- Entschädigung ([Art. 366 ZGB](#))
 - Gesetz schreibt weder Entgeltlichkeit noch Unentgeltlichkeit vor
 - Vorsorgeauftraggeber bestimmt Entschädigung
 - subsidiär legt ESB allfällige Entschädigung fest
 - Annahme des Auftrags kann von Entgeltlichkeit abhängen

- Beendigung

- ex lege bei Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit
([Art. 369 ZGB](#))

- Kündigung durch Beauftragten (schriftlich, jederzeit, Frist 2 Monate, ausnahmsweise fristlos; [Art. 367 ZGB](#))

- Aufgaben der ESB

- Prüfung bei Urteilsunfähigkeit, ob VA besteht (Eintragung ZstA/Infostar)
- „Validierung“ des VA durch Prüfung der Voraussetzungen ([Art. 363 ZGB](#))
- gegebenenfalls ergänzende Massnahmen
- Ausstellung einer Befugnisurkunde
- Ev. Festlegung Entschädigung
- Auslegung und Ergänzung VA (in Nebenpunkten) auf Antrag
- Intervention bei Gefährdungslage ([Art. 368 ZGB](#))

B. Patientenverfügungen (PV, Art. 370-373 ZGB)

- Definition
 - Bestimmung einer Person und/oder Erteilung von Weisungen
 - für den Fall der Urteilsunfähigkeit
 - über Zustimmung oder Ablehnung von *medizinischen Massnahmen*

- **Beauftragte Person**
 - Handlungsfähigkeit vorausgesetzt
 - Nur natürliche Personen (anders VA)
 - Beauftragung mehrere Personen möglich
 - Ersatzverfügung möglich
 - Keine Pflicht zur Annahme des Amtes

- Form der Errichtung und des Widerrufs
 - Nur Urteilsfähigkeit der errichtenden Person im Errichtungszeitpunkt erforderlich
 - *Einfache Schriftlichkeit*, Datierung
 - *Eintragung auf Versichertenkarte möglich*
 - Problem der Konkretisierung und Aktualisierung
 - schriftlicher Widerruf jederzeit möglich (sofern Urteilsfähigkeit)
 - Mündlicher Widerruf? (siehe [Art. 372 Abs. 2 ZGB](#))

- Aufgaben der ESB ([Art. 373 ZGB](#)) / Ärzte ([Art. 372 ZGB](#))
 - ärztl. Abklärungspflicht via Versichertenkarte
 - ärztl. Befolgungspflicht, ausser Verstoss gegen gesetzl. Vorschriften oder begründete Zweifel, ob noch mutmasslichem Willen entsprechend
 - Anrufung ESB durch nahe stehende Personen
 - Interventionsmöglichkeiten analog VA

C. Massnahmen von Gesetzes wegen bei Urteilsunfähigen

- **Allgemeines gesetzliches Vertretungsrecht (Art. 374 ff. ZGB)**
 - ex lege bei Urteilsunfähigkeit
 - *für übliche (alltägliche) Rechtshandlungen* zur Deckung des Unterhaltsbedarfs, für ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung, nötigenfalls Post öffnen und erledigen

- Subsidiär (kein VA, keine Beistandschaft)
- nur *Ehegatten und eingetragener Partner* (mit gemeinsamem Haushalt oder bei regelmässiger und persönlicher Fürsorge)
- keine Vertretungsbefugnis von Lebenspartnern oder Kindern
- ESB kann über zweifelhaftes Vertretungsrecht entscheiden, intervenieren und Vertretungsurkunde ausstellen

- **Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. ZGB)**
 - ex lege bei Urteilsunfähigkeit
 - Subsidiär (kein Vertreter in VA oder PV, keine Beistandschaft mit entspr. Kompetenzen)
 - Gesetzlich vorgesehene *Vertretungsreihenfolge* in [Art. 378 ZGB](#)
 - Ehegatten u. eingetr. Partner / Lebenspartner / Nachkommen / Eltern / Geschwister

- gemeinsamer Haushalt bzw. persönliche regelmässige Fürsorge notwendig
- Arzt/Ärztin: Aufklärungspflicht / Behandlungsplan / Einbezug Urteilsunfähige/r
- Entscheidung nach Weisungen in PV/VA, nach mutmasslichem Willen und Interessen des Urteilsunfähigen
- Interventionsmöglichkeit ESB bei Unklarheiten oder Interessengefährdung

4. Behördliche Massnahmen (Hinweis)

HINWEIS

Weiterbildungsveranstaltung Recht Aktuell 28. November 2013

333 Tage neues Erwachsenenschutzrecht – Erste Eindrücke und Ausblicke

Juristische Fakultät Basel & Advokatenkammer Basel

Programm

- **Neue und alte Pflichten der Alters- und Pflegeheime** (Peter Mösch Payot)
- **Die neuen Anforderungen des Erwachsenenschutzrechts an die Ärzteschaft** (Daniel Rosch)
- **Die Familiengerichtslösung des Kantons Aargau** (Andrea Staubli)
- **Vollmacht und Vorsorgeauftrag** (Christiana Fountoulakis)
- **Die Patientenverfügung und die gesetzliche Vertretung im Spitalalltag** (Jürg Müller)
- **Der Rechtsschutz im Erwachsenenschutzrecht** (Jürg Gassmann)
- **Ausgewählte Probleme bei der praktischen Umsetzung des Erwachsenenschutzrechts** (Patrick Fassbind)

- 3. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen
- a. Grundsatz

Art. 19

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

² Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

³ Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

D. Vertrauens-
person

Art. 432

Jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens beiziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

Art. 391

B. Aufgaben-
bereiche

¹ Die Erwachsenenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.

² Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.

³ Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf der Beistand oder die Beiständin nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die Erwachsenenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.

Art. 69c

IV. Mängel in der Organisation

¹ Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe, so kann ein Mitglied oder ein Gläubiger dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

² Das Gericht kann dem Verein insbesondere eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen und, wenn nötig, einen Sachwalter ernennen.

³ Der Verein trägt die Kosten der Massnahmen. Das Gericht kann den Verein verpflichten, den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

⁴ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Verein vom Gericht die Abberufung von Personen verlangen, die dieses eingesetzt hat.

Art. 83d

¹ Ist die vorgesehene Organisation nicht genügend, fehlt der Stiftung eines der vorgeschriebenen Organe oder ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt, so muss die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann insbesondere:

1. der Stiftung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist; oder
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen.

² Kann eine zweckdienliche Organisation nicht gewährleistet werden, so hat die Aufsichtsbehörde das Vermögen einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuzuwenden.

³ Die Stiftung trägt die Kosten der Massnahmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Stiftung verpflichten, den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

⁴ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Stiftung von der Aufsichtsbehörde die Abberufung von Personen verlangen, die diese eingesetzt hat.

Art. 89b

¹ Ist bei öffentlicher Sammlung für gemeinnützige Zwecke nicht für die Verwaltung oder Verwendung des Sammelvermögens gesorgt, so ordnet die zuständige Behörde das Erforderliche an.

² Sie kann für das Sammelvermögen einen Sachwalter oder eine Sachwalterin ernennen oder es einem Verein oder einer Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuwenden.

³ Auf die Sachwalterschaft sind die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinngemäss anwendbar.

Art. 440

A. Erwachsenenschutzbehörde

- 1 Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.
- 2 Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.
- 3 Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.

Art. 360

A. Grundsatz

¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 361

¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Art. 498

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigenhändig oder durch mündliche Erklärung errichten.

A. Letztwillige
Verfügungen
I. Errichtung
1. Im
Allgemeinen

Art. 505

¹ Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen.

² Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass solche Verfügungen offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können.

3. Eigenhändige
Verfügung

Art. 366

F. Entschädi-
gung und Spesen

¹ Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

² Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

Art. 369

- 1 Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.
- 2 Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.
- 3 Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

Art. 367

G. Kündigung

¹ Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

² Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.

Art. 363

C. Feststellung
der Wirksamkeit
und Annahme

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Art. 368

H. Einschreiten
der Erwach-
senenschutz-
behörde

1 Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

2 Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungs- ablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Art. 372

C. Eintritt der
Urteilsunfähig-
keit

¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Art. 372

C. Eintritt der
Urteilsunfähig-
keit

¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

D. Einschreiten
der Erwach-
senenschutz-
behörde

Art. 373

¹ Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

² Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.

Art. 378

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 390

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:

1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwäche- zustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht be- sorgen kann;
2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.

² Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

³ Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahe- stehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

Art. 391

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.

² Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.

³ Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf der Beistand oder die Beiständin nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.

B. Vertretungs-
beistandschaft
I. Im Allgemei-
nen

Art. 394

¹ Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

² Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

³ Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.

- 3. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen
- a. Grundsatz

Art. 19

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

² Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

³ Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

E. Medizinische
Massnahmen bei
einer psychi-
schen Störung
I. Behandlungs-
plan

Art. 433

1 Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan.

2 Die Ärztin oder der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

3 Der Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

4 Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 434

¹ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann die Chefarztin oder der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

1. ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
2. die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
3. keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

² Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Art. 435

¹ In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

² Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will, so wird deren Wille berücksichtigt.